



Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Ausgabe 38, 25. September 2025

Inhalt

01	Thüringer Finanzministerium: Ausbau der digitalen Kommunikation.....	3
	Aktuelle Rechtsprechung	3
	Steuerbefreiung nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 GrEStG bei fehlender Steuerbarkeit des vorausgegangenen Erwerbs	4
	Grunderwerbsteuer bei erneuter Überschreitung der 95 %-Grenze; Steuerbefreiung nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG bei fehlender Steuerbarkeit des vorausgegangenen Erwerbs	4
	Akteneinsicht und Auskunft über den Inhalt einer anonymen Anzeige	5
	Anforderungen an die Aufzeichnungen bei Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich und Verwendung einer offenen Ladenkasse; Auswahl zwischen mehreren in Betracht kommenden Schätzungsmethoden; Zulässigkeit einer Schätzung nach der amtlichen Richtsatzsammlung	5
	Unterkunftskosten bei einer doppelten Haushaltsführung eines Beamten im Ausland	6
	Nacherhebung einer Zollschuld im Nachgang einer Erstattung.....	6
03	Rechtsprechung im Blog	7
	(E-)Mails als vorzulegende Handels- und Geschäftsbriefe.....	7
	Innerorganschaftliche Zinsaufwendungen für den Erwerb einer Beteiligung einer Kapitalgesellschaft unterliegen dem Teilabzugsverbot.....	9
	Business Meldungen	11
04	Service	13
	Terminplaner	8

Veranstaltungen	13
Noch Fragen?	13
Redaktion	13
Datenschutz.....	14



Neues aus Gesetzgebung und Finanzverwaltung

Thüringer Finanzministerium: Ausbau der digitalen Kommunikation

Die Thüringer Finanzämter bauen ihre digitale Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern aus.

Fundstelle

Thüringer Finanzministerium, **Pressemitteilung** vom 23. September 2025.

Hintergrund

Steuerpflichtige und die Vertreterinnen und Vertreter der steuerberatenden Berufe haben ab Ende September 2025 die Möglichkeit, sich verschiedene Dokumente, zum Beispiel Anschreiben zur Nachforderung von Unterlagen oder Nachfragen zu steuerlichen Sachverhalten, elektronisch vom Finanzamt in das ELSTER-Konto zusenden zu lassen. Bisher haben die Finanzämter lediglich Steuerbescheide schon digital zugestellt.

Die Finanzämter erhoffen sich dadurch u.a., dass die Rückantworten und die nachgeforderten Unterlagen mehr und mehr elektronisch z. B. über das jeweilige ELSTER-Nutzerkonto übermittelt werden.

Für jedes vom Finanzamt elektronisch bereitgestellte Dokument wird eine gesonderte Benachrichtigungs-E-Mail an den Steuerpflichtigen oder steuerlichen Vertreter versandt.

Um die digitale Versendung in Anspruch nehmen zu können, ist eine vorherige elektronische Einwilligung im Online-Portal „Mein ELSTER“ notwendig. Diese bleibt bis zum Widerruf grundsätzlich für alle Steuerarten gültig, kann aber selbstverständlich jederzeit nachträglich angepasst werden.



Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 11. September 2025

Steuerbefreiung nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 GrEStG bei fehlender Steuerbarkeit des vorausgegangenen Erwerbs

**Urteil vom 7. Mai 2025, II
R 16/23**

Zum [Urteil](#).

Der Anwendung des § 16 Abs. 2 Nr. 3 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) auf eine nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 GrEStG steuerbare Anteilsvereinigung steht nicht entgegen, dass der vorausgegangene Erwerb der Anteile an der grundbesitzenden Gesellschaft nicht steuerbar war.

Grunderwerbsteuer bei erneuter Überschreitung der 95 %-Grenze; Steuerbefreiung nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG bei fehlender Steuerbarkeit des vorausgegangenen Erwerbs

**Urteil vom 7. Mai 2025, II
R 26/23**

Zum [Urteil](#).

Werden die Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft aufgrund eines nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) steuerbaren Rechtsgeschäfts in der Hand eines Erwerbers vereinigt und sinkt dessen Beteiligung zu einem späteren Zeitpunkt unter die nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG erforderliche Beteiligungsquote ab, unterliegt ein Anteilserwerb, der zu einer erneuten Anteilsvereinigung in der Hand des Erwerbers führt, wieder nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG der Grunderwerbsteuer.

Der Anwendung des § 16 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG auf eine nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG steuerbare Anteilsvereinigung steht nicht entgegen, dass der vorausgegangene Erwerb der Anteile an der grundbesitzenden Gesellschaft nicht steuerbar war.



Akteneinsicht und Auskunft über den Inhalt einer anonymen Anzeige

Urteil vom 15. Juli 2025,
IX R 25/24
Zum Urteil.

Ein Steuerpflichtiger hat im Regelfall keinen Anspruch auf Preisgabe einer anonym beim Finanzamt eingegangenen Anzeige, die ihm steuerliches Fehlverhalten vorwirft. Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch vermittelt insoweit keine weitergehenden Rechte.

Anforderungen an die Aufzeichnungen bei Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich und Verwendung einer offenen Ladenkasse; Auswahl zwischen mehreren in Betracht kommenden Schätzungsmethoden; Zulässigkeit einer Schätzung nach der amtlichen Richtsatzsammlung

Urteil vom 18. Juni 2025,
X R 19/21
Zum Urteil.

Die Finanzverwaltung darf zur Ermittlung von Vergleichsdaten Datenbanken aufbauen und verwenden, auch wenn diese nicht allgemein zugänglich sind, und es ist zulässig, Vergleichsdaten mit Hilfe von Datenbanken zu ermitteln. Allerdings muss die im Einzelfall zu verwendende Datenbank Mindestanforderungen an die Qualität der Datenerfassung erfüllen. Die Gerichte können deshalb gehalten sein, Rückfragen über die Zusammenstellung und Ableitung der anonymisierten Vergleichsdaten zu stellen. Können solche Fragen aus Gründen des Steuergeheimnisses oder aus anderen Gründen nicht beantwortet werden, geht dies zu Lasten des Beweiswertes der Vergleichsdaten (Anschluss an Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17.10.2001 - I R 103/00, BFHE 197, 68, BStBl II 2004, 171, unter III.A.2.c cc).

Es bestehen gegenwärtig erhebliche Zweifel, ob die amtliche Richtsatzsammlung in ihrer bisherigen Form eine geeignete Grundlage für einen äußeren Betriebsvergleich darstellt.



Unterkunftskosten bei einer doppelten Haushaltsführung eines Beamten im Ausland

Urteil vom 17. Juni 2025,

VI R 21/23

Zum Urteil.

Kosten für eine Dienstwohnung im Ausland, die der Dienstherr für Zwecke des Mietzuschusses nach § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes als notwendig anerkennt, sind in tatsächlicher Höhe als Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung abzugsfähig.

Nacherhebung einer Zollschuld im Nachgang einer Erstattung

Urteil vom 24. Juni 2025,

VII R 22/22

Zum Urteil.

Ein Einfuhrabgabenbescheid, mit dem Zoll erstattet wird, stellt eine begünstigende Entscheidung im Sinne von Art. 27 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 des Zollkodex der Union (UZK) dar.

Will die Zollbehörde im Nachgang der Erstattung eine Nacherhebung derselben Zollschuld gemäß Art. 105 Abs. 4 UZK vornehmen, muss sie die begünstigende Entscheidung gemäß Art. 27 Abs. 1 UZK zurücknehmen oder gemäß Art. 28 Abs. 1 UZK widerrufen.

Art. 116 Abs. 7 Unterabs. 1 UZK, welcher unter bestimmten Voraussetzungen das Wiederaufleben der Zollschuld anordnet, stellt keine die Art. 27 und 28 UZK verdrängende Vorschrift dar.



Rechtsprechung im Blog

(E-)Mails als vorzulegende Handels- und Geschäftsbriefe

Handels- und Geschäftsbriefe im Sinne von § 147 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 der Abgabenordnung (AO) können auch E-Mails sein. (Digitale) Unterlagen über Konzernverrechnungspreise unterfallen dem Anwendungsbereich des § 147 Abs. 1 Nr. 5 AO. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Sachverhalt

Die Beteiligten streiten anlässlich einer Außenprüfung über die Pflicht zur Vorlage von Handels- und Geschäftspapieren sowie sonstiger Unterlagen einschließlich eines sogenannten Gesamtjournals.

Die Klage vor dem Finanzgericht Hamburg hatte teilweise Erfolg.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat sich der Entscheidung der Vorinstanz angeschlossen und die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

Aufbewahrungspflichtig sind nach § 147 AO nicht nur die Ein- und Ausgangsrechnungen von Handelsgesellschaften (dazu BFH-Beschluss vom 26.09.2007 - I B 53, 54/07, BStBl II 2008, 415, unter II.1.), sondern aufzubewahren ist die gesamte, den betrieblichen Bereich betreffende Korrespondenz, soweit sie sich auf die Vorbereitung, Durchführung oder Rückgängigmachung eines Handelsgeschäfts im Sinne des §§ 343, 344 des Handelsgesetzbuchs (HGB) bezieht.

Rechtsfehlerfrei hat das Finanzgericht deshalb angenommen --und die Klage insoweit zu Recht abgewiesen--, dass die Außenprüfung auf Grundlage der streitgegenständlichen Bescheide von der Klägerin insbesondere die Vorlage sämtlicher E-Mails verlangen darf, welche die Vorbereitung, den Abschluss und die Durchführung des sogenannten "... (Agreements) mit der anderen Konzerngesellschaft

Fundstelle

BFH, Beschluss vom 30. April 2025 (**XI R 15/23**), veröffentlicht am 18. September 2025.



einschließlich der Verrechnungspreisdokumentation betreffen. Davon ausgenommen sind zutreffend solche E-Mails, die lediglich privater Natur sind oder die firmeninterne Kommunikation betreffen.

Die steuerrechtliche Aufbewahrungspflicht des § 147 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 AO erstreckt sich nicht nur auf den Abschluss, sondern auch auf die Vorbereitung und die Durchführung eines mit dem Agreement gegebenen Handelsgeschäfts. Handels- und Geschäftsbriefe im Sinne von § 147 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 AO können auch E-Mails sein.

(Digitale) Unterlagen über Konzernverrechnungspreise unterfallen dem Anwendungsbereich des § 147 Abs. 1 Nr. 5 AO.

Mit Recht darf sich das Finanzamt deshalb darauf berufen, die Vorlage der Unterlagen diene als Nachweis über die Vollständigkeit der erklärten Betriebseinnahmen sowie zur Überprüfung der angewandten Verrechnungspreismethode. Ohne Vorlage der begehrten E-Mails wäre dem Finanzamt jegliche Möglichkeit genommen, die Angaben der Klägerin sowohl im Hinblick auf die Verrechnungspreismethode als auch hinsichtlich der Art und des Umfangs ihrer Tätigkeiten zu überprüfen.

Die Finanzverwaltung ist im Rahmen der Außenprüfung grundsätzlich berechtigt, vom Steuerpflichtigen sämtliche E-Mails mit steuerlichem Bezug anzufordern.

Mangels Rechtsgrundlage ist es der Finanzverwaltung aber verwehrt, ein sogenanntes Gesamtjournal zu verlangen, das einerseits erst noch erstellt werden müsste und andererseits auch Informationen zu solchen E-Mails enthält, die keinen steuerlichen Bezug haben.

Hinweis

Siehe auch den **Newsflash** unserer Transfer Pricing Experten vom 18. September 2025.



Innerorganschaftliche Zinsaufwendungen für den Erwerb einer Beteiligung einer Kapitalgesellschaft unterliegen dem Teilabzugsverbot

Das Finanzgericht Münster hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass das teilweise Abzugsverbot des § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG i. V. m. § 15 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 KStG für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb an einer Kapitalgesellschaft auch dann gilt, wenn es sich um Zinszahlungen von der Organgesellschaft an den Organträger handelt.

Fundstelle

Finanzgericht Münster, Urteil vom 20. November 2024 (9 K 1908/21 F), siehe den Newsletter Dezember 2024 des Finanzgericht; die Revision ist beim BFH unter dem Az. I R 27/24 anhängig.

Sachverhalt

Die Klägerin ist eine GmbH, an der im Streitjahr allein die Beigeladene, eine KG, beteiligt war. Zwischen der Klägerin als Organgesellschaft und der Beigeladenen als Organträgerin bestand eine körperschaftsteuerliche Organschaft. Die Klägerin erwarb Anteile an einer ausländischen Kapitalgesellschaft. Die zur Finanzierung benötigten Geldmittel stellte die Beigeladene zur Verfügung, wofür die Klägerin Zinsen an die Beigeladene zahlte.

Im Anschluss an eine Betriebsprüfung erließ das Finanzamt einen geänderten Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft und damit zusammenhängender anderer Besteuerungsgrundlagen (§ 14 Abs. 5 KStG), in dem festgestellt wurde, dass auf Ebene der Beigeladenen 40 % der Zinsaufwendungen nicht abziehbar sind.

Die Klägerin war hingegen der Auffassung, dass es auf Ebene der Beigeladenen als Organträgerin zu einer Konfusion von Zinsaufwand und Zinsertrag komme, sodass kein Zinsaufwand verbleibe, auf den § 3c Abs. 2 EStG angewendet werden könne. Jedenfalls sei § 3c Abs. 2 EStG bei einer organschaftlichen Innenfinanzierung teleologisch zu reduzieren.

Richterliche Entscheidung

Das Finanzgericht Münster hat die Klage abgewiesen.



Es sei zwischen den Beteiligten zu Recht unstrittig, dass der Zinsaufwand der Klägerin bei der Beigeladenen nur zu 60 % erfasst werden dürfte, wenn Empfänger der Zinsen nicht die Beigeladene gewesen wäre (§ 3c Abs. 2 EStG i. V. m. § 15 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 KStG). Denn die Zinsaufwendungen stünden im Zusammenhang mit nach dem Teileinkünfteverfahren teilweise steuerfreien Erträgen.

Der Anwendung des § 3c Abs. 2 EStG stehe auch nicht entgegen, dass die Zinsaufwendungen der Klägerin zu einem Zinsertrag der Beigeladenen führen würden. Weder § 14 noch § 15 KStG sei als Rechtsfolge eine solche Konsolidierung der Einkommen von Organgesellschaft und Organträger zu entnehmen.

Transaktionen zwischen Organträger und Organgesellschaft würden nicht ausgeglichen oder auf andere Weise für steuerliche Zwecke eliminiert. Dieser Auffassung stehe weder der Wortlaut des § 15 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 KStG noch die Gesetzessystematik noch der Sinn und Zweck der Vorschrift entgegen. So stelle beispielsweise der Gesetzestext nicht auf ein konsolidiertes Gesamteinkommen des Organträgers, sondern nur auf das Einkommen der Organgesellschaft ab, welches dem Organträger zugerechnet worden sei.

Auch sei § 3c Abs. 2 EStG unter Berücksichtigung der Urteile des Bundesfinanzhofs vom 6. Februar 2020 (IV R 5/18, BStBl II 2020, 448) und vom 16. November 2023 (IV R 26/20, BStBl II 2024, 367) nicht teleologisch zu reduzieren.

Die Zinszahlungen der Klägerin seien bei der Ermittlung ihres Einkommens als Organgesellschaft aufwandswirksam abgezogen worden. Dass über die Anwendung des § 3c Abs. 2 EStG erst auf Ebene des Organträgers (hier: der Beigeladenen) zu entscheiden sei, dem das Einkommen der Organgesellschaft (hier: der Klägerin) zugerechnet werde, sei wegen der zivil- und steuerrechtlichen Eigenständigkeit von Organträger und Organgesellschaft unerheblich. Organträger und Organgesellschaft würden zivil- und steuerrechtlich verschiedene Rechtsträger bleiben, sodass die Zinsaufwendungen bei der Organgesellschaft aufwandswirksam berücksichtigt worden seien.

Nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs führe die spätere Zurechnung des Einkommens der Organgesellschaft an den Organträger zu keiner Änderung.



Business Meldungen

Entdecken Sie die Zukunft der Steuertransformation beim Tax Evolution Summit 2025!

Mehr dazu

[Hier geht es zur Anmeldung.](#)

Am 20. November 2025 bringen wir auf dem EUREF-Campus in Düsseldorf die Steuerwelt mit dem Tax Evolution Summit 2025 auf die Überholspur. Unter dem Motto „Das ‚Wie‘ der Steuertransformation: Echte Veränderungen umsetzen“ öffnen wir gemeinsam mit führenden Technologieanbietern die Türen zu den neuesten Trends und Innovationen und bieten tiefe Einblicke in die Digitalisierung der Steuerfunktion. Von smarten KI-Lösungen bis zu praktischen Use Cases - erleben Sie, wie digitale Power Ihre Steuerfunktion auf ein neues Level heben kann.

Nutzen Sie die Gelegenheit, mit führenden Technologieanbietern und Vordenkern aus der Branche in Kontakt zu treten. Erleben Sie inspirierende Vorträge und Diskussionen sowie technische Einblicke von Top-Unternehmen wie Google und Microsoft.

Das erwartet Sie:

- **Zukunftsvisionen mit Sven Gabor Jánzky:** Tauchen Sie ein in die Welt von morgen und erfahren Sie, welche Chancen KI-Lösungen bieten.
- **Technologie hautnah:** Wir diskutieren mit namhaften Anbietern wie Google, Microsoft, LucaNet, Avalara, Vertex & SAP, CPAI, Orbitax, SOVOS und weiteren über verschiedene technologische Lösungen und bieten Ihnen in Workshops Raum für einen interaktiven und praxisnahen Erfahrungsaustausch.
- **Tipps und Tricks aus erster Hand:** Eine Expertenrunde beleuchtet mögliche Herausforderungen und zeigt anhand von praktischen Erfahrungen, wie die Steuertransformation funktionieren kann.
- **Einblicke von Vordenker:innen:** Erfahren Sie mehr über die drängendsten Trends und aufkommenden Strategien der Steuerwelt und holen Sie sich wichtige Impulse.





- **Marktplatz-Diskussionen:** Erkunden Sie mit unseren digitalen Partnern technologische Fortschritte, die Ihre Steuerstrategie transformieren können.

Sichern Sie sich jetzt die Chance, Ihr Netzwerk zu erweitern und gemeinsam mit zahlreichen Fachleuten die Zukunft der Steuerwelt zu gestalten. Besuchen Sie unsere Website und folgen Sie uns auf LinkedIn, um keine Updates zu verpassen. Wir freuen uns darauf, Sie in Düsseldorf zu begrüßen und gemeinsam eine spannende TES'25-Erfahrung zu erleben.

Bitte beachten Sie, dass die hochkarätige Veranstaltung über ein limitiertes Platzangebot verfügt. Da die Nachfrage groß ist, können wir keine garantierte Teilnahme zusichern. Wir werden jedoch zeitnah nach Ihrer Anmeldung eine Bestätigung versenden.



Service

 Terminplaner	Webcast-Reihe – Zölle, Macht, Märkte Webcast, 28.10.2025 Wir freuen uns auf Sie! <div style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;">Zum Seminar</div>
 Veranstaltungen	PwC Veranstaltungssuche Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche. <div style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;">Veranstaltungssuche</div>
 Noch Fragen?	Noch Fragen? Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail. <div style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;">E-Mail senden</div>

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH
 Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
 60327 Frankfurt am Main
 Tel.: +49 171 7603269
 gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH
 Fuhrberger Straße 5
 30625 Hannover
 Tel.: +49 171 5503930
 gunnar.tetzlaff@pwc.com



Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Wenn Sie den PDF-Newsletter „steuern + recht aktuell“ bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: adresse@pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2025 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de

